THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9759
22.03.2024

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen und Radverkehrskonzept für den Landkreis Sömmerda

Thüringen hat ein Radverkehrskonzept 2.0 erstellt, um die Bedingungen für den Radverkehr in Thüringen stetig zu verbessern. Die Erstellung und Umsetzung des Radverkehrskonzepts 2.0 für den Freistaat Thüringen obliegt dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Angelehnt an das Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen hat auch der Landkreis Sömmerda für sein Landkreisgebiet ein Radverkehrskonzept erarbeitet. Unter anderem beinhaltet dieses auch straßenbegleitende Radwege. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße (B) 176 zwischen den Städten Sömmerda und Kölleda ist es geboten, eine durchgehende radwegemäßige Verbindung zwischen beiden Städten zu schaffen. Daran ermangelt es derzeit zwischen dem Ortsteil Frohndorf der Stadt Sömmerda und der Stadt Kölleda. Im Radverkehrskonzept des Landkreises Sömmerda ist hierzu erläutert, dass ein straßenbegleitender Radweg zwischen dem Ortsteil Frohndorf der Stadt Sömmerda und dem Stadtteil Kiebitzhöhe der Stadt Kölleda zwar beantragt, aber nicht in das Zuwendungsprogramm aufgenommen wurde

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5625** vom 22. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2024 beantwortet:

1. Wann und von wem wurde ein Antrag auf Zuwendung für einen straßenbegleitenden Radweg entlang der B 176 zwischen dem Ortsteil Frohndorf der Stadt Sömmerda und dem Stadtteil Kiebitzhöhe der Stadt Kölleda gestellt?

2. Aus welchem Rechts- und Sachgrund wurde der Antrag auf Zuwendung nach Frage 1 von wem und wann abgelehnt?

   Antwort zu den Fragen 1 und 2:
   Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

   Der Bewilligungsbehörde liegt kein Antrag auf Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur (RL-KVI) sowie dem Sonderprogramm "Stadt und Land" des Bundes (SP S&L) vor.

3. Welche Zuwendungsmöglichkeiten in welcher Höhe bestehen derzeit für einen Radweg zwischen dem Ortsteil Frohndorf der Stadt Sömmerda und dem Stadtteil Kiebitzhöhe der Stadt Kölleda und wie schätzt die Landesregierung dessen Förderfähigkeit und -priorität ein?

Druck: Thüringer Landtag, 27. März 2024

Antwort:
Eine Förderung eines kommunalen Radweges ist bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach RL-KVI möglich. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Straßenbaulastträger beziehungsweise Eigentümer an den vom Vorhaben betroffenen Grundstücken sein muss. Da es sich im vorliegenden Fall um einen straßenbegleitenden Radweg an einer Bundesstraße handeln würde, wäre grundsätzlich der Straßenbaulastträger der B 176 verantwortlich.

Bereits im Jahr 2018 wurden im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes 2.0 des Freistaats Thüringen die Städte und Landkreise zu Vorschlägen und Prioritäten in der Schaffung von Radwegeverbindungen befragt. Der oben genannte Abschnitt wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht durch den Landkreis beziehungsweise die Städte gemeldet. Im kürzlich veröffentlichten Konzept Alltagshauptroutennetz Thüringen ist für die Verbindung ein potenzieller Handlungsbedarf ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl der angemeldeten Bedarfe im Landkreis Sömmerda und im Zusammenhang mit dem fehlenden Ingenieurpersonal ist eine Aufnahme in das Planungs- und Bauprogramm der Straßenbauverwaltung derzeit nicht absehbar.

4. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung bereits Zuwendungen für einen Radweg zwischen dem Ortsteil Frohndorf der Stadt Sömmerda und dem Stadtteil Kiebitzhöhe der Stadt Kölleda aufgrund etwaiger Zuwendungsmöglichkeiten nach Frage 3 beantragt? Falls ja, wann, von wem, in welchem Umfang und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:
Der Bewilligungsbehörde liegt kein Antrag auf Zuwendung nach RL-KVI sowie SP S&L vor.

Karawanskij
Ministerin